

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Neuhofen für das Haushaltsjahr

2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Aufsichtsbehörde vom 00.00.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	17.839.150 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.189.510 €
der Jahresüberschuss auf	<u>4.649.640 €</u>

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>- 702.118 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.318.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.278.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>3.040.000 €</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.337.882 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-2.337.882 €</u>

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es wird festgesetzt

- | | |
|---|--------|
| a) der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, auf | 0,00 € |
| b) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| c) der Gesamtbetrag um den sich die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse erhöhen auf | 0,00 € |

§ 3

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| ● Hebesatz für <u>Grundsteuer A</u>
(land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) | 300 % |
| ● Hebesatz für <u>Grundsteuer B</u>
(sonst. Grundstücke) | 365 % |

2. Gewerbsteuer nach Ertrag 365 %

3. Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---|----------|
| ● für den ersten Hund | 60,00 € |
| ● für den zweiten Hund | 80,00 € |
| ● für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| ● Zwingersteuer für den ersten Hund | 28,00 € |
| ● Zwingersteuer für den zweiten Hund | 37,50 € |
| ● Zwingersteuer für mehr als zwei Hunde | 112,50 € |
| ● gefährliche Hunde für den ersten Hund | 120,00 € |
| ● gefährliche Hunde für den zweiten Hund | 160,00 € |
| ● gefährliche Hunde für jeden weiteren Hund | 200,00 € |

4. Die Beiträge für Unterhaltung der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf

12,78 €/ha

§ 4
Eigenkapital

Stand laut Bilanz zum 31.12.2020	29.939.254,45 €
Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2021	33.854.761,45 €
Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2022	38.504.401,45 €

§ 5
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als

5.000 €

überschritten sind.

§ 6
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von

5.000 €

sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 7
Bewilligung von Altersteilzeit für Beamte und Arbeitnehmer

Aufgrund des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit befindet sich derzeit kein Beschäftigter in Altersteilzeit. Im Haushaltsjahr 2022 kann keine Altersteilzeit beantragt werden.

§ 8
Weitere Bestimmungen

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Neuhofen, den 04.03.2022

(Marohn)
Ortsbürgermeister